

Satzung (geändert am 14.7.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Lindenschule e. V."
- 2) Er hat den Sitz in Burg, In der Alten Kaserne 15a und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung sämtlicher Tätigkeiten und Aufgaben der Lindenschule Burg.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung der Lindenschule Burg in ihren Bildungs- und
 - b) Erziehungsaufgaben
 - c) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
 - d) die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln aller Art und der Ausstattung der Schule, sofern es an anderweitiger Unterstützung mangelt,
 - e) die Förderung jeder Art von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
 - f) die Unterstützung der Teilnahme sozial schwacher Schüler an allen Veranstaltungen der Schule,
 - g) die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins dürfen, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem neuen Mitglied eine schriftliche Mitteilung zuzustellen.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils geltenden Fassung an.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung durch den Vorstand zu gewährleisten. Berufung gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- 2) Die Festlegung der Beitragshöhe erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Fälligkeit und Höhe entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
- 3) Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge ersetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- einem Beisitzer.

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Aufstellung und Festlegung von Jahresvorhaben,
- Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln des Vereins
- Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- Information der Mitglieder in der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins
- Aufnahme neuer Mitglieder.

- 5) Der Vorstand kann seine Zuständigkeit in einzelnen Fällen oder für bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Hierzu ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss aller seiner Mitglieder erforderlich.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8) Der Vorstand führt mindestens einmal jährlich bzw. anlassbezogen Sitzungen durch.
- 9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das

Vereinsinteresse erfordert oder, wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
- 4) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem dem Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung
- Aufgaben des Vereins,
- Genehmigungsanträge,
- Satzungsänderung,
- Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes,
- Mitgliederbeiträge
- Gebührenbefreiung,
- Mittel des Vereins
- Auflösung des Vereins

- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für die Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 8) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 11 Datenschutz

- 1) Der Verein speichert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogener Daten seiner Mitglieder.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung ihrer personenbezogener Daten im Rahmen der Füllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,

- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Schule. Träger ist zur Zeit das Jerichower Land, der ausschließlich und unmittelbar die Mittel für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.07.2021 in Burg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.